

A. Die Gewerbe- und Personalsteuer.

I. Die Reform der alten Gewerbe- und Personalbesteuerung.

Jene systemlose und ungleichmäßige Verteilung der Steuerlasten, die insbesondere auf dem platten Lande bei wachsenden Steuerbedürfnissen und zunehmender Antiquierung der Steuerkataster die Bevölkerung immer härter traf; sodann die fast gänzliche Befreiung der Rittergüter und Adligen von der allgemeinen Steuerpflicht; endlich die verkehrsstörende Wirkung der Akziseverfassung insbesondere in den Städten, sowie die hiermit in engem Zusammenhang stehende ziemlich scharfe steuerpolitische und wirtschaftliche Trennung von Stadt und Land: alle diese Mängel der alten sächsischen Steuerverfassung führten unter dem Einfluß der von der großen französischen Revolution ausgehenden, auch in Sachsen sich Bahn brechenden neuen politischen Ideen von der Notwendigkeit allgemeiner und gleichmäßiger Besteuerung, vor allem freierer wirtschaftlicher Organisation, auch in unserem Königreiche schon sehr frühe zu Reformtendenzen auf dem Gebiete der Besteuerung. So wurde schon im Jahre 1793¹⁾ bei der damaligen Ständeversammlung arg geklagt über die mangelhafte Besteuerung in Sachsen. Die Ritterschaft vermochte nur durch immer häufigere und größere außerordentliche Beiträge die Bestrebungen einer baldigen Steuerreform zu unterbinden.

Aber erst der in so mancher Hinsicht in Sachsens Geschichte denkwürdige Landtag des Jahres 1811 trat dem Gedanken einer gründlichen Steuerreform näher. Man hatte jetzt die Notwendigkeit der Einführung eines neuen Abgabensystems, nach welchem die aufzubringenden Abgaben auf alle Staatsbürger gleichmäßig verteilt würden, klar erkannt. Zur Lösung

¹⁾ Beschwerden über die unvollkommene Lastenverteilung in Sachsen sind natürlich schon für frühere Zeit, z. B. für das Jahr 1711 nachweisbar. Vgl. L.-A. 1833/34, Beil. der I. K. I. Bd. (Bericht der II. Deputation der I. K.) S. 78.